

## Satzung

### 1. Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Bicken“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Mittenaar, Ortsteil Bicken
- 1.3 Er ~~soll ist~~ in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ~~nach der Eintragung~~ den Zusatz „e. V.“

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat die Aufgabe
- 2.1.1 das Feuerwehrwesen der Gemeinde Mittenaar ~~, insbesondere im Ortsteil Bicken,~~ zu fördern
- 2.1.2 für den Brandschutz zu werben
- 2.1.3 insbesondere Einwohner ~~des Ortsteil Bicken der Gemeinde Mittenaar~~ für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen und
- 2.2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- 2.2.2 Der Verein ist selbstlos tätig,
- 2.2.3 er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.4 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### 3. Mitglieder

- 3.1 Der Verein besteht aus

~~3.1.1 den Mitgliedern der Einsatzabteilung~~

~~3.1.2 den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung~~

~~3.1.3 den Ehrenmitgliedern~~

~~3.1.4 den fördernden Mitgliedern~~

~~3.1.5 den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr~~

~~3.1.63.1.1 die bisherige Mitgliedschaft geht automatisch in den eingetragenen Verein über. Angemeldeten Mitgliedern. Diese können aus der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung stammen. Ausdrücklich sind aber auch passive und fördernde Mitgliedschaften erwünscht.~~

### 4. Erwerb der Mitglieder

- 4.1.1 Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein Bicken beantragen
- 4.1.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag, der Abgabe der Beitrittserklärung.
- 4.2 ~~Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und das 60. Lebensjahr erreicht haben. Außerdem derjenige der vorher wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist.~~
- 4.3.1 Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste erworben haben
- 4.3.2 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag vom Vorstand ernannt.

- 4.4 Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem örtlichen Feuerwehrwesen bekunden wollen.

| 4.5 **Mitglieder der Jugendfeuerwehr:**

**5. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- 5.2.1 Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein
- 5.2.2 Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied bei groben oder wiederholtem Missverhalten gegen die Satzung oder des Vereins verstößt.
- 5.2.3 Die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- 5.3.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
- 5.3.2 Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Beschwerde an den Vorstand zulässig.
- 5.3.3 Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerde einzuberufen ist.
- 5.3.4 Bis zu deren Entscheidung ist schriftliche Beschwerde einzuberufen.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.5 In allen Fällen ist der Auszuschließende bei angemessener Frist vorher anzuhören.
- 5.6 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- 5.7 Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben hiervon unberührt. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres fünf Monate nach Beitragsfälligkeit, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde (Streichung).

**6. Mittel**

- 6.1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecks werden aufgebracht durch
- 6.1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt;
- 6.1.2 freiwillige Zuwendungen
- 6.1.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 6.1.4 Ausrichten von Vereins- und Jubiläumsveranstaltungen

**7. Organe**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
- 7.1.2 der Vorstand

**8. Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle, von seinem Vertreter (2. Vorsitzender) geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Diese Einberufung erfolgt durch **Aushang am Feuerwehrhaus und im**

- VereinskastenEinladung im Gemeindeblatt „Wims“ sowie Online auf der Homepage der Feuerwehr. mit Aufgabe der Tagesordnungspunkte.
- 8.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 145 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
  - 8.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberchtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
  - 8.5 Auf Antrag kann die Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ergänzt werden.

## **9. Aufgabe der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 9.1.1 Beratung und Beschlussfassung über eingebauchte Anträge
  - 9.1.2 Die Wahl des Vereinsvorstandes (siehe 11.1, ausgenommen Wehrführer und Stellvertreter, vgl. 11.2)
  - 9.1.3 Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - 9.1.4 Die Genehmigung der Jahresrechnung
  - 9.1.5 Die Entlastung des Vorstandes
  - 9.1.6 Die Wahl der Kassenprüfer
  - 9.1.7 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 9.1.8 Die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - 9.1.9 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen
- 10.3 Die Vorstandsmittelglieder werden offen gewählt. Bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag eines Wahlberechtigten ist schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 10.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer oder dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- 10.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **11. Vereinsvorstand und Innenverhältnis**

- 11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
  - 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden
  - 11.1.3 dem 1. Kassierer und dem Stellvertreter

11.1.4 dem Schriftführer und dem Stellvertreter

11.1.5 bis zu 4 Beisitzern

**11.1.6 dem Wehrführer**

**11.1.711.1.6 dem stellvertretenden Wehrführer**

**11.2 Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer gehören automatisch dem Vorstand an.**

~~Sie werden von der Einsatzabteilung gemäß den Bestimmungen der Gemeindesatzung gewählt.~~

~~Der Wehrführer sowie der stellvertretende Wehrführer können zwei Ämter in Personalunion wahrnehmen.~~

**11.311.2** Die Wahl des Vorstandes gilt für zwei Jahre

**11.411.3** Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

**11.511.4** Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**11.611.5** Der Abschluss von Rechtsgeschäften (z. B. Ankäufe u. a.) bleibt dem Vorstand behalten.

**11.711.6** Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

## **12. Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis**

12.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

12.1.1 Der 1. Vorsitzende

12.1.2 Der 2. Vorsitzende

12.1.3 Der 1. Kassierer

12.1.4 Der 1. Schriftführer

12.2 Der Vorstand wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Vertreten.

12.3 Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen stimmberechtigten Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

12.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **13. Rechnungswesen**

13.1 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

13.2 Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn eine Auszahlungsanordnung des Vorstandes vorliegt.

13.3 Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

13.4 Der Kassierer legt am Ende eines Geschäftsjahres den Kassenprüfern Rechnung ab.

13.5 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **14. Jugendfeuerwehr**

**14.1 Die Jugendarordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.**

**Kommentiert [MG1]:** Gemeindebrandinspektor als Funktion im Vorstand? Schwierig. Besser als Beisitzer wählen?!

## **15.14. Satzungsänderungen**

15.1 Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung wie unter 10.2 geregelt, durchgeführt werden.

**Kommentiert [MG2]:** Warum?!

#### **16.15. Auflösungsversammlung**

- 16.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindesten 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- 16.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats einen neuen Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst wird.  
In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 16.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mittenaar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ ~~für den Ortsteil Bicken~~ zu verwenden hat.  
Der Feuerwehrausschuss ~~des Ortsteils Bicken~~ kann dann Vorschläge zur Verwendung der Mittel beim Gemeindevorstand einreichen.
- 16.4 Der Vorstand wird zur Abwicklung bestellt.

#### **17.16. Inkrafttreten**

- 17.1 Diese Satzung tritt am ~~2104.02.20~~2600 in Kraft.

35756 Mittenaar- Bicken, den ~~1403.023.20606~~

#### Der Vorstand

~~Dirk Becker~~Robin Gabriel  
~~Klein~~

1. Vorsitzende

~~Ingo Schäfer~~Johnatan

2. Vorsitzende

~~Stefanie Heller~~Manuel Görzel  
~~Becker~~

1. Schriftführer

~~Thilo Decker~~Julian

1. Kassierer